

Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

(in Euro)

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	134.472.249
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	139.598.889
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-5.126.640
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-5.126.640
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	132.822.809
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	133.057.051
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	-234.242
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.791.099
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.772.633
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-20.981.534
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-21.215.776
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.830.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-2.830.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-24.045.776

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf:

0

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

24.623.044

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

18.000.000

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 6
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 19. Februar 2020



Just

Oberbürgermeister

Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 31. März 2020 Nr. 14-2241.1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 19. Februar 2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt und den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 24.623.044 Euro bedurfte in Höhe von 9.000.000 Euro der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (18.000.000 Euro) ist genehmigungsfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

14. April 2020 bis 22. April 2020

im Rathaus der Stadt Weinheim (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang E, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus. Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen zur Vermeidung der Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung ist derzeit der Zutritt zum Rathaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** mit der Stadtkämmerei (Telefon: 06201/82-236, Mail: stadtkaemmerei@weinheim.de) möglich. Zusätzlich ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 auf der Homepage der Stadt Weinheim www.weinheim.de zur Einsichtnahme abrufbar.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 11. April 2020

Der Oberbürgermeister